Zeitschrift: Der Friede: Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft

Band: - (1911) **Heft:** 19-20

Artikel: Generalversammlung der Delegierten der Friedensgesellschaften

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-877363

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den Nationen die erste Rolle spielen und bei Missverständnissen allein den Ausschlag geben wird? Wir wollen es wünschen und hoffen! W.~Kohl.

Anmerkung der Redaktion. Gewiss sind wir alle einig in der Entrüstung des Verfassers über den neuen Krieg, der in so schamloser Weise vom Zaun gerissen wurde. Auch steht ausser Frage, dass die grossen Rüstungen eine stete Kriegsgefahr bedeuten. Wir möchten nur feststellen, dass die Rüstungen nicht die erste Ursache der Kriege sind. Die erste Ursache, das müssen wir immer wieder und stets kräftiger betonen, liegt im niederen Egoismus der Menschen, in der in unserem Blute immer noch spukenden Raubtiernatur. Die Menschheit schreitet aber unter dem Einflusse wahrer Religion empor, einer höheren Gesittung, einer brüderlichen Gesinnung entgegen. Die Spaltung der Menschen in Pazifisten und Kriegsschwärmer ist ein schlagender Beweis gegen die vielgerühmte Gleichheit der Menschen. Ungleich sind die Menschen gerade in Hinsicht auf ihre, sagen wir moralische, Entwicklung. Dass es aber in unserer Zeit eine grosse pazifistische Strömung gibt, beweist auch, dass diese moralische Entwicklungsmöglichkeit vorhanden ist. Diese fortschrittliche Gesinnung muss in allmählicher Weise mächtiger werden und die Herzen der zurückgebliebenen Menschen erobern. Solange das nicht der Fall ist, so lange wird es ein Recht des Stärkeren geben, dessen Anhänger, pochend auf dieses Recht, darnach streben werden, möglichst stark zu sein. Dieses Streben führt zu den Rüstungen und zu dem wahnsinnigen Wettrüsten. Es gilt darum, dieses alte Recht des Stärkeren zu besiegen und an seine Stelle die wahre Gerechtigkeit, die sich auf die Gesinnung der Brüderlichkeit stützen muss, zu setzen. Dann wird es für die Nationen unnötig sein, sich zu rüsten; gerade so, wie es heute lächerlich wäre, wenn ein Mensch inmitten einer Gesellschaft von gebildeten Europäern bis an die Zähne bewaffnet erscheinen würde. Aber mitten unter den Raubtieren oder wenn im Nachbarhause Räuber hausen, da muss man wohl auch als friedlicher Mensch den Revolver bei sich tragen. Der Pazifismus muss immer mehr darnach trachten, sich zu vertiefen und dem Uebel an die Wurzel zu gehen. Im Schlusssatze des obigen Artikels kommt der Autor von selbst auf die richtige Bahn. Andere Wege führen zu Teilerfolgen, aber auch zu Scheinerfolgen und Misserfolgen.

Generalversammlung der Delegierten der Friedensgesellschaften.

Infolge der Absage des Friedenskongresses in Rom fand in Bern am 26. und 27. September, im Anschlusse an die Generalversammlung des Internationalen Friedensbureaus, eine Delegiertenversammlung der Friedensgesellschaften statt. Der Präsident, Herr Henri La Fontaine, eröffnete die Versammlung. Herr Nationalrat Dr. Gobat hiess die Versammlung namens der Behörden in der schweizerischen Bundesstadt willkommen. Alsdann erstattete er den Jahres- und Kassenbericht des Bureaus. Bezüglich Ort und Datum des nächsten Kongresses wurde beschlossen, dass derselbe am 21.—27. März 1912 in Rom stattfinden soll. Falls die Umstände bis zu diesem Zeitpunkte die Abhaltung in Rom verbieten würden, so soll der Kongress ohne weiteres an denselben Tagen in Bern abgehalten werden. Die geschäftlichen Arbeiten wurden in der Vormittagssitzung erledigt. Am Nachmittag wurde die Marokko-Angelegenheit behandelt.

Der zweite Tag war der Behandlung des italienischtürkischen Konflikts geweiht.

Ein von den bernischen Behörden den Delegierten

gegebenes Bankett beschloss die Tagung.

Ausser den schon genannten Persönlichkeiten erwähnen wir von Teilnehmern: Bertha von Suttner, Dr. Richter, Alfred H. Fried, Professor Quidde, Dr. von Harder, Arnaud, Gaston Moch, Dumas, Mead, Moscheles, Dr. Westphal, Norman Angell. Aus der Schweiz: Dr. Bucher-Heller, A. Delessert, Richard Feldhaus, R. Geering-Christ, Dr. Monnier, Hans Müller.

* *

Die Vertreter deutscher und französischer Friedensgesellschaften, die an der Generalversammlung des Internationalen Friedensbureaus am 26. und 27. September 1911 in Bern teilgenommen haben, haben einstimmig den von dieser Versammlung gefassten Resolutionen über die Marokkofrage zugestimmt.

Sie stellen mit grosser Befriedigung fest, dass es zwischen ihnen Meinungsverschiedenheiten überhaupt nicht gegeben hat und dass die in beiden Ländern geführte erbitterte Diskussion nicht das geringste an ihren freundschaftlichen Beziehungen zu ändern ver-

mochte.

Sie vertrauen darauf, dass die beiden Regierungen die einer Verständigung nahen Verhandlungen zu

einem glücklichen Abschluss führen werden.

So wenig die Behandlung der gesamten Streitfrage durch beide Regierungen den pazifistischen Grundsätzen entspricht, halten sie es doch für die Pflicht aller Friedensfreunde, in der einmal gegebenen Situation ein Abkommen, wie es nach den bisher bekannt gewordenen Mitteilungen in Aussicht steht, ohne Hintergedanken anzunehmen und gegen die vorauszusehenden Angriffe der Nationalisten in beiden Ländern zu verteidigen.

Sie erwarten und legen den grössten Wert darauf, dass in diesem Abkommen dafür gesorgt wird, dass alle etwa möglichen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages einer schiedsgerichtlichen

Entscheidung unterworfen werden.

Sie hoffen aber ferner, dass aus den Erfahrungen dieser schweren Krisis beide Völker die Ueberzeugung gewonnen haben, dass sie der Wiederholung solcher Schädigung des Volkswohlstandes und solcher Kriegsgefahr vorbeugen und zu einem allgemeinen Einvernehmen gelangen müssen. Um eine solche Verständigung zu fördern, haben sie die Einsetzung einer besonderen Kommission beschlossen, einer deutsch-französischen Verständigungskommission, für die sie auch die Mitwirkung weiter, noch ausserhalb der allgemeinen Friedensbewegung stehender Kreise erstreben.

Folgendes sind die Resolutionen, welche nach Vorschlag des Friedensbureaus von der Delegiertenversammlung in Bern durchberaten wurden und zur Annahme gelangten:

I.

In der Generalakte des Berliner Vertrages vom 16. Februar 1885 haben 14 Staaten, unter ihnen Frankreich und Deutschland, versucht, nicht nur alles, was sich auf die Entwicklung des Händels und auf die Zivilisation in verschiedenen Teilen Afrikas bezieht, im Geiste gegenseitigen Einverständnisses zu regeln, sondern sie wollten auch den Missverständnissen und Streitigkeiten vorbeugen, die in Zukunft aus der Besitzergreifung an den Küsten Afrikas entstehen könnten. Der dritte Artikel dieses Vertrages, den gerade

Deutschland und Frankreich vorgeschlagen haben, hatte folgende Fassung: "Festsetzung der Formalitäten, welche bei neuen Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten zu beobachten sein sollten, damit sie als definitiv gelten." Die erste Bestimmung der Artikel 34 und 35 des Schlussaktes besagt, "dass jede Besitzergreifung oder Erwerbung an den Küsten von Afrika, welche eine der Signatarmächte ausserhalb ihrer Besitzungen vornehmen sollte, ebenso wie jedes Protektorat den anderen Mächten anzuzeigen ist, um sie instand zu setzen, nötigenfalls ihre Einsprache zur Geltung zu bringen". Der Artikel 12 der Akte aber besagt folgendes: "Wenn unter den Signatarmächten eine ernste Meinungsverschiedenheit über ein Gebiet entsteht, welches im § 1 erwähnt ist und Handelsfreiheit gewährt, oder wenn sich unter den Signatarmächten oder den Mächten, die später der Akte noch beitreten würden, Zerwürfnisse bilden, so verpflichten sich alle Mächte, ehe sie deshalb zu den Waffen greifen, zu einer Vermittlung einer oder mehrerer Mächte Zuflucht zu nehmen; dieselben Mächte behalten sich vor, in ähnlichen Fällen zu einem Schiedsverfahren zu schreiten."

Die Bestimmungen des Berliner Vertrages haben ausdrücklich anerkannt, "dass diese Bestimmungen von da an einen Bestandteil des öffentlichen inter-

nationalen Rechts bilden sollen".

Im Hinblick auf die Tatsachen und in Erwägung, dass in dem Schlussakt der zweiten Haager Konferenz vom 18. Oktober 1907 die beteiligten Mächte, darunter Frankreich und Deutschland, einstimmig beschlossen haben:

1. "das Prinzip des obligatorischen Schiedsverfahrens anzuerkennen",

2. "zu erklären, dass einige Streitpunkte, namentlich die, welche sich auf die Auslegung und Anwendung von internationalen Abmachungen beziehen, besonders geeignet für die Behandlung durch Schiedsspruch ohne Vorbehalt sind", sowie ferner in Erwägung, dass aus alledem hervorgeht, dass die Franzosen und Deutschen wenn auch nicht dem Buchstaben, so doch dem Sinne nach seit langer Zeit sich verpflichtet haben, in den neuen Schwierigkeiten betreffs Marokko und Afrika durch Vermittlung und Schiedsspruch zu einer Entscheidung zu gelangen und dass in Anbetracht der hohen Stufe von Zivilisation, auf der diese Nationen stehen, ihre Regierungen nicht mehr das Recht haben, ihre Ansprüche durch Krieg zur Geltung zu bringen.

tung zu bringen,
drücken die Delegierten der verschiedenen Friedensgesellschaften, welche in Bern am 26. September 1911 versammelt sind, eingedenk dessen, dass durch die Algeeiras-Akte Marokko dem gemeinsamen Protektorat der Mächte unterstellt wurde, ihr Bedauern darüber aus, in Uebereinstimmung mit den Bitten der Friedensfreunde beider Länder, dass Deutschland und Frankreich nicht von vornherein öffentlich und bestimmt erkannt haben, dass ihre Meinungsverschiedenheit über Marokko keinen Krieg hervorrufen könne, dass sie vielmehr, wenn die diplomatischen Verhandlungen scheitern sollten, durch Vermittlung, Schiedsgericht oder eine internationale Konferenz beseitigt

werden würde.

Nur so würden die Regierungen eine ihrer wesentlichsten Pflichten erfüllt und ihren Völkern bedeutende Ausgaben, ein beträchtliches Unbehagen und wirkliche Schädigungen erspart haben.

II.

Die Delegierten der Friedensgesellschaften fordern von den beteiligten Regierungen die Einfügung einer Klausel in alle zukünftigen Verträge, durch welche alle Schwierigkeiten wegen Marokko, Afrika oder überhaupt über ihre Kolonien, die auf diplomatischem Wege nicht gelöst werden können, dem ständigen Haager Schiedshof überwiesen werden sollen.

III.

Die Delegierten protestieren gegen die Geheimniskrämerei, mit welcher die Diplomatie ihre Verhandlungen umgibt, und gegen alle unvollständigen, tendenziösen Nachrichten und verlangen, dass über die diplomatischen Verhandlungen so oft als möglich offizielle Mitteilungen gemacht werden, um die Völker über diejenigen Tatsachen, welche sie wesentlich interessieren, auf dem Laufenden zu halten und so falschen Mitteilungen den Weg abzuschneiden, die nur dazu dienen, unlautere Machenschaften jeder Art zu ermöglichen.

IV.

Die Delegierten sprechen ihre Entrüstung aus über alle die, welche aus persönlichem Interesse oder unter der Flagge eines falschen Patriotismus zum Kriege aufgehetzt und sich selbst nicht gescheut haben, die Autoritäten, die ihnen nicht zu Willen waren, zu beleidigen und zu beschimpfen.

Sie legen Verwahrung ein gegen den Missbrauch, den man unter solchen Umständen mit der nationalen Ehre treibt, die im Gegenteil vor den Unterschriften, die die Nation unter bestehende Verträge gesetzt hat,

Achtung haben sollten.

V

Die Delegierten drücken den Veranstaltern zahlreicher Kundgebungen gegen den Krieg ihre Anerkennung aus. Sie wenden sich an den guten Willen der Massen, der stets bereit sein müsste, die Kundgebung der Friedensfreunde bei einem drohenden internationalen Konflikt durch die öffentliche Meinung zu unterstützen, und haben mit Befriedigung bei dieser Gelegenheit sich von der friedlichen Gesinnung der Völker überzeugt. Der Erfolg, welcher der öffentlichen Meinung zuteil wurde, gibt ihr die Berechtigung, von nun an die Organisation eines Zustandes internationalen Friedens und vollständiger Sicherheit zu verlangen.

VI.

Die Delegierten weisen die Völker dringend daraufhin, dass aus den Landesgesetzen das Recht der Herrscher oder Staatsoberhäupter, den Krieg zu beschliessen, entfernt werden müsste.

VII.

In der Ueberzeugung, dass die Teuerung der Lebenshaltung grossen Teils von den militärischen Lasten herrührt, welche die Veranlassung von Steuern und Zöllen wurden und dass die Militärlasten und Schutzzölle beide aus dem Geiste der internationalen Unduldsamkeit des Neides und der Animosität herrühren, ersuchen die Delegierten die Regierungen, endlich an die Ausführung des von ihnen im Haag kundgegebenen Wunsches heranzutreten, durch welchen sie die Notwendigkeit der Beschränkung aller übermässigen militärischen auf den Steuerzahlern ruhenden Lasten anerkannten.

VIII.

Die Delegierten der Friedensgesellschaften bedauern sehr, dass verschiedene Länder es abgelehnt haben, auf den Vorschlag der Vereinigten Staaten einzugehen, nämlich den, dass jede Regierung eine Kommission zum Studium der Möglichkeit einer Beschränkung der militärischen Ausgaben einsetzen sollte.

Sie erinnern daran, dass der vom amerikanischen Kongress angenommene Vorschlag nur die Einsetzung einer amerikanischen Kommission bedarf und diese Einsetzung zu beschleunigen bat, da er davon überzeugt war, dass die Arbeiten derselben und die von ihr veröffentlichten Berichte die anderen Regierungen dazu bestimmen würden, ähnliche Kommissionen einzusetzen und sich an dem von der Regierung der Vereinigten Staaten begonnenen Werke zu beteiligen. Wir richten an die öffentliche Meinung und an die Mitglieder der interparlamentarischen Konferenz die dringende Bitte, ihre Regierungen zu ersuchen, eine neue und zustimmende Antwort zu geben. Sie weisen dabei auf den einstimmig von den Bevollmächtigten bei der Haager Konferenz angenommenen Beschluss hin, welcher erklärt, "dass es ausserordentlich wünschenswert sei, dass die Regierungen von neuem eine ernsthafte Untersuchung über die Beschränkung der Militärausgaben unternähmen".

IX.

Die Versammlung der Vertreter der Friedensgesellschaften der ganzen Welt, welche am 26. und 27. September in Bern tagte, drückt dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ihre grosse Dankbarkeit aus für seine Bemühungen, Schiedsverträge ohne Einschränkung mit Grossbritannien, Frankreich und anderen Nationen abzuschliessen.

Solche Verträge würden eine neue Aera für Schiedsgericht und internationale Gerichtsbarkeit eröffnen. Das Fehlschlagen derselben würde nach den hohen Hoffnungen, welche man in der ganzen Welt auf ihre Annahme gesetzt hat, einen schweren Schlag für den

Fortschritt der Menschheit bedeuten.

Wir ersuchen ebenso höflich wie dringend den Senat und das Volk von Amerika, dessen eingedenk zu sein, dass sie an diesem kritischen Punkte die Wächter nicht nur der Sonderinteressen der Vereinigten Staaten, sondern auch der allgemeinen Wohlfahrt der Menschheitsfamilie sind. Keine unwesentlichen politischen Erwägungen dürften das grosszügige Unternehmen des Präsidenten Taft bedrohen oder zu Fall bringen. Und wir wenden uns an die Regierung und das Volk der Vereinigten Staaten in um so grösserem Vertrauen, weil wir gesehen haben, dass sie bei den Haager Konferenzen und bei der ganzen Geschichte des internationalen Schiedsgerichtswesens stets eine hervorragende Stelle einnahmen.

X und XI.

Die Generalversammlung, tief bewegt von dem Gedanken eines aus Anlass der Tripolisfrage zwischen der Türkei und Italien ausbrechenden Krieges und in Erwägung, dass Tripolis weder ein freies Territorium (territoire vacant) noch ein bevormundeter Staat (pays mineur) ist, sondern einem konstitutionellen, von den Mächten anerkannten Staate angehört, drückt ihren Unwillen aus über die nationalistischen Aufwiegelungen, welche die italienische Regierung zu feindseligen Akten verleiten wollen, beschwört das italienische Volk und dessen Regierung, diesen kriegerischen Gelüsten nicht Folge zu leisten, sich mit der Entwicklung des eigenen Landes zu begnügen und ihre speziellen Interessen in Afrika innert den Schranken des Rechtes zu wahren, und gibt der sichern Hoffnung Ausdruck, dass die beiden Staaten im Falle eines Konfliktes sich eine Ehre daraus machen werden, eine friedliche Lösung, sei es durch Vermittlung, ein Schiedsgericht oder eine internationale Konferenz anzustreben.

Im Anschluss hieran fasste die Generalversammlung eine weitere, mehr allgemein gehaltene Resolution, durch welche sie noch einmal der Eroberungspolitik der Mächte ihre Missbilligung ausspricht und das Bedauern darüber äussert, dass Frankreich und Deutschland sich von den Ereignissen haben dazu verleiten lassen, die solide Grundlage des internationalen Friedens, wie sie in der Algecirasakte festgelegt wurde, zu verlassen.

Der amerikanische Senat und die Schiedsgerichtsverträge.

Der Text des allgemeinen Schiedsgerichtsvertrages zwischen den Vereinigten Staaten und England ist nunmehr als Weissbuch veröffentlicht worden. Auch der Bericht der Senatskommission für auswärtige Angelegenheiten über den Vertrag ist erhältlich. Sollte dieser Bericht durch den Senat gebilligt werden, so würde der Vertrag verstümmelt und die Ratifikation verhindert.

Obwohl der Vertrag "allgemeiner Schiedsgerichtsvertrag" genannt wird, ist er dies nur im beschränkten Sinne. Er gibt keine Bürgschaft dafür, dass jede Streitigkeit durch schiedsgerichtliche Entscheidung erledigt wird. Er räumt mit der alten Ausscheidung von Fragen, die die nationale Ehre in Mitleidenschaft ziehen, auf und setzt neue Begriffe an deren Stelle, indem er schwebende Fragen in zwei Gruppen teilt, erstens in solche, die nach Urteil beider Kontrahenten schiedsgerichtlich erledigt werden können, und zweitens in solche Fragen, über deren Eignung zu schiedsgerichtlicher Erledigung die Kontrahenten nicht einig sind. Die Rechte des amerikanischen Senats und auf der andern Seite diejenigen der selbstverwaltenden britischen Dominionen, sind in einer Klausel reserviert. Der Artikel 3 des Vertrages geht aber noch weiter. Für den Fall, dass der eine oder andere Kontrahent die Eignung einer Frage zu schiedsgerichtlicher Erledigung verneint, sieht er die Anrufung einer gemeinsamen höheren Kommission vor, die nach eingehendem Studium der Streitfrage zu entscheiden hat, ob diese schiedsgerichtlich ausgetragen werden kann oder nicht. Entscheidet die Kommission einstimmig oder mit allen gegen eine Stimme, dass die Streitigkeit schiedsgerichtlich ausgetragen werden kann, so wird sie ohne weiteres dem Schiedsgericht unterbreitet. Nur mit Rücksicht auf diese Bestimmung verdient der Vertrag den Titel "allgemeiner" Schiedsgerichtsvertrag.

Auf englischer Seite steht der Ratifikation des Vertrages kein Hindernis entgegen. Wohl aber bildet gerade der erwähnte Artikel 3 den Zankapfel des amerikanischen Senats bezw. der Senatskommission für auswärtige Angelegenheiten. Die Einwendung der Senatskommission stützt sich darauf, dass durch diese Bestimmung die Rechte des Senats beeinträchtigt würden. Der Senat wird nach Ansicht der Kommission dadurch vollständig kaltgestellt. Er hat in der Frage, ob irgend ein Streit zur schiedsgerichtlichen Austragung geeignet oder ungeeignet ist, überhaupt nicht mitzureden. "Dem Senat werden durch diesen Artikel die konstitutionellen Rechte genommen und an eine Kommission übertragen," so heisst es in dem veröffentlichten Bericht der Senatskommission für auswärtige Angelegenheiten, "über deren Zusammen-setzung ihm keinerlei Kontrolle zusteht." Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass dies der Fall ist. Sollte der Senat den Bericht der Senatskommission gutheissen, dann ist das Schicksal des Schiedsgerichtsvertrages endgültig besiegelt. In den politischen Krei-sen Englands hegt man aber die Erwartung, dass der Senat vom Standpunkte der Senatskommission abgehen und schliesslich durch den Druck der öffentlichen Meinung veranlasst werden wird, in diejenige Be-